

---

## S 11 AS 7/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 7/05 ER
Datum	08.03.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16.02.2005 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.02.2005 wird bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens angeordnet. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

Der vom Antragsteller gestellte Antrag,

den Bescheid des Antragsgegners vom 03.02.2005 dahingehend einzuschränken, dass die sofortige Vollziehung der Ablenkung aus dem oben angegebenen Bescheid bis zur Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 16.02.2005 vorläufig ausgesetzt wird,

wird vom Gericht dahingehend ausgelegt ([Ä§ 123](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -), dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16.02.2005 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.02.2005 bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens angeordnet werden soll.

---

Der so verstandene Antrag hat Erfolg.

Geeignete Antragsart ist hier der Antrag nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#). Denn bei dem Bewilligungsbescheid vom 23.12.2004 â mit dem dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlieÃlich der angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 19 Satz 1 Nr. 1 des 2. Buches des Sozialgesetzbuches â SGB II â fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.09.2005 bewilligt worden sind, handelt es sich um einen sogenannten Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der sich nicht nur auf eine einmalige Leistungsbewilligung beschrÃ¤nkt. Nachdem der vom Antragsteller erhobene Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 03.02.2005 gemÃ¤Ã [Â§ 39 Nr. 1 SGB II](#) keine aufschiebende Wirkung entfaltet, war die aufschiebende Wirkung nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzuordnen (vgl. hierzu auch Berlitz in LPK-SGB II, Â§ 31, Rdnr. 123 ff., m.w.N.).

Nach [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen â wie hier â Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Anfechtungsklage ist anzuordnen, wenn eine InteressenabwÃ¤gung ergibt, dass dem privaten Aussetzungsinteresse gegenÃ¼ber dem Ã¶ffentlichen Vollzugsinteresse der Vorrang einzurÃ¤umen ist. Im Vordergrund steht hierbei eine PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten der Hauptsache. Auch wenn das Gesetz keine materiellen Kriterien fÃ¼r die Entscheidung nennt, ist davon auszugehen, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und/oder Anfechtungsklage in den FÃ¤llen anzuordnen ist, in denen eine summarische PrÃ¼fung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist (vgl. DÃ¼ring in Jansen, SGG, 1. Auflage 2004, Â§ 86 b, Rdnr. 6, Berlitz, a.a.O., Â§ 31, Rdnr. 124, beide m.w.N.). Die Kammer hatte vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu gewÃ¤hren, weil sie nach summarischer PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage zu der Ãberzeugung gelangt ist, dass gewichtige Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der von der Antragsgegnerin verÃ¼bten Absenkung bestehen.

Es kann dahinstehen, ob der Antragsteller die ihm mit Bescheid vom 02.09.2004 zugewiesene gemeinnÃ¼tzige Arbeit ab dem 22.11.2004 ohne wichtigen Grund im Sinne des [Â§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) nicht weiter ausgefÃ¼hrt hat (Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) SGB II). Denn der Antragsteller ist vor dem von der Antragsgegnerin geltend gemachten PflichtverstoÃ nicht im Sinne des [Â§ 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II](#) belehrt worden. Absenkung und KÃ¼rzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes setzen stets eine Rechtsfolgenbelehrung voraus. Diese hat Warn- und Erziehungsfunktion, darf sich nicht in einer bloÃen Formalie oder formelhaften Wiederholung des Gesetzestextes erschÃ¶pfen und muss darÃ¼ber hinaus konkret, eindeutig, verstÃ¤ndlich, verbindlich und rechtlich zutreffend die unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eines bestimmten Handelns vor Augen fÃ¼hren (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 10.12.1981 â Az.: [7 RAr 24/81](#), SozR 4100 [Â§ 119 AFG Nr. 18](#)). Ihrem Inhalt nach muss die Rechtsfolgenbelehrung Ã¼ber die Absenkung bzw. den Wegfall als solchen belehren sowie auf Beginn, Dauer und den Ausschluss von ergÃ¤nzenden Sozialhilfeleistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch

---

des Sozialgesetzbuches â SGB XII â hinweisen ([Â§ 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II](#), vgl. auch Berlitz, a.a.O., Â§ 31, Rdnr. 65). Aufgrund der erzieherischen Funktion der Rechtsfolgenbelehrung ist eine dem PflichtverstoÃ nachfolgende Belehrung nicht ausreichend (Berlitz, a.a.O., Â§ 31, Rdnr. 65).

Mit dem Zuweisungsbescheid vom 02.09.2004 ist der Antragsteller zwar im Sinne des Â§ 25 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz â BSHG â darÃ¼ber belehrt worden, dass er den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt verliere, sofern er der Aufforderung zur Verrichtung gemeinnÃ¼tziger und zusÃ¤tzlicher TÃ¤tigkeiten nicht nachkomme. Er ist ferner darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt worden, dass er in einem solchen Fall mit der KÃ¼rzung der Hilfe zum Lebensunterhalt bis zur Einstellung der Hilfe rechnen mÃ¼sse. Diese nach MaÃgabe des Â§ 25 Abs. 1 BSHG erteilte Rechtsfolgenbelehrung entspricht allerdings nicht den Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung nach [Â§ 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II](#). Es fehlen Angaben dazu, dass Absenkung und Wegfall mit Wirkung des Kalendermonats eintreten, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der Absenkung und Wegfall feststellt, folgt (vgl. [Â§ 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II](#)). Der Antragsteller hÃ¤tte ferner darÃ¼ber belehrt werden mÃ¼ssen, dass Absenkung und Wegfall drei Monate dauern (vgl. Â§ 31 Abs. 6 Satz 2) wie auch darauf hingewiesen werden mÃ¼ssen, dass wÃ¤hrend Absenkung und Wegfall der Leistung kein Anspruch auf ergÃ¤nzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB XII besteht (vgl. [Â§ 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II](#)). SchlieÃlich ist er auch nicht Ã¼ber die Absenkung als solche und deren HÃ¶he belehrt worden. Vor dem Hintergrund, dass sich die erteilte Rechtsfolgenbelehrung an den MaÃgaben des Â§ 25 Abs. 1 Satz 3 BSHG orientiert, [Â§ 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II](#) jedoch andere Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung fÃ¼r eine Absenkungsentscheidung stellt, ist der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtswidrig.

In Konstellationen der vorliegenden Art bedarf es keiner weiteren AbwÃ¤gung des Ã¶ffentlichen Vollzugsinteresses mit dem privaten Aussetzungsinteresse, da kein Ã¶ffentliches Interesse an dem Vollzug offensichtlich rechtswidriger Bescheide bestehen kann. Ob im Ã¼brigen in anderen Sachverhaltskonstellationen noch im Rahmen des AbwÃ¤gungsvorgangs ein besonderer "Anordnungsgrund" zu prÃ¼fen ist (vgl. Berlitz, a.a.O., Â§ 31, Rdnr. 124) bedarf an dieser Stelle keiner abschlieÃenden Entscheidung.

Die Kostentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#)

.

Erstellt am: 03.05.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024